

|                                          |                  |                                                                                                               |
|------------------------------------------|------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| KREISSTADT METTMANN<br>Der Bürgermeister |                  | Drucksachennummer<br><br><div style="text-align: center; font-weight: bold; font-size: 1.2em;">360/2011</div> |
| <b>Beschlussvorlage</b>                  |                  |                                                                                                               |
| Baubetriebshof                           | öffentlich       | <input checked="" type="checkbox"/>                                                                           |
| Pawelczyk, Robert                        | nicht öffentlich | <input type="checkbox"/>                                                                                      |

|                                                  |         |            |
|--------------------------------------------------|---------|------------|
| Gremium:                                         | TOP-NR: | Datum:     |
| Ausschuss für Bauen und wirtschaftliche Betriebe | 15      | 22.11.2011 |
| Haupt- und Finanzausschuss                       | 16      | 29.11.2011 |
| Rat der Kreisstadt Mettmann                      | 20      | 13.12.2011 |

Friedhofsgebühren

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

|                                 |                                                 |                                                   |
|---------------------------------|-------------------------------------------------|---------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Abfall | <input type="checkbox"/> Wasserhaushalt         | <input type="checkbox"/> Klima                    |
| <input type="checkbox"/> Boden  | <input type="checkbox"/> Natur- und Artenschutz | <input type="checkbox"/> Emissionen / Immissionen |

**BESCHLUSSVORSCHLAG**

Der Betriebskostenrechnung (Anlage 1) wird zugestimmt.

Der Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Mettmann wird zugestimmt. Die folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Mettmann wird beschlossen.

Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung für

die Friedhöfe der Stadt Mettmann

vom 2. Dezember 1987

21. Änderung vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW S. 394) hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung folgende Satzung beschlossen:

## § 1

§ 1 Buchstabe E. Ziff. 3 wird wie folgt geändert:

|                                               |                |
|-----------------------------------------------|----------------|
| 3. Personen unter 5 Jahre für <b>25</b> Jahre | <b>1.631 €</b> |
|-----------------------------------------------|----------------|

## § 2

§ 1 Buchstabe G. Ziff. 3 erhält folgenden Zusatz:

|                                                 |             |
|-------------------------------------------------|-------------|
| <b>3. bei Verschlussplatten von Urnenstelen</b> | <b>23 €</b> |
|-------------------------------------------------|-------------|

## § 3

§ 1 Buchstabe G. Ziff. 3 erhält folgenden Zusatz:

|                                                      |              |
|------------------------------------------------------|--------------|
| <b>5. Umbettung einer Aschenurne aus einer Stele</b> | <b>504 €</b> |
|------------------------------------------------------|--------------|

## § 4

§ 1 Buchstabe I. Ziff. 3 erhält folgenden Zusatz:

**3. Mehrkosten bei außerordentlichem Mehraufwand werden nach tatsächlichem Arbeitsaufwand zu folgenden Stundensätzen abgerechnet:**

|                                 |                |
|---------------------------------|----------------|
| <b>Personalkosten je Stunde</b> | <b>38,99 €</b> |
| <b>Fahrzeugkosten je Stunde</b> | <b>22,35 €</b> |

## § 5

§ 5 erhält folgende Fassung:

In-Kraft-Treten

**Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.**

## § 6

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

|                         | Ja | Nein | Enthaltungen |
|-------------------------|----|------|--------------|
| CDU                     |    |      |              |
| SPD                     |    |      |              |
| Bündnis 90 – Die Grünen |    |      |              |
| FDP                     |    |      |              |
| UBWG                    |    |      |              |
| Die Linke               |    |      |              |
| Bürgermeister           |    |      |              |

Verwaltungserläuterung:**Betriebskostenrechnung**

Die Betriebskostenrechnung für das Jahr 2012 ist als Anlage beigelegt.

Die Gesamtausgaben erhöhen sich im Vergleich zum Vorjahr um insg. 190.700 €.

Ausschlaggebend hierfür ist ein deutlich höherer Fehlbetrag. Dieser hat eine Höhe von 176.086 € (Vj. 53.182 €). Weiterhin erhöhen sich die kalkulatorischen Kosten um 36.865 € auf insg. 460.702 € (Vj. 423.837 €). Insbesondere die Baumaßnahmen am Gebäude Friedhof Lindenheide sind für die Erhöhung maßgebend.

Der Ansatz für die Unterhaltung der Friedhofswege und Anlagen wurde ebenfalls erhöht, da bei den Wegen ein erheblicher Unterhaltungsaufwand besteht. Es wird mit Kosten i.H.v. 45.000 € (Vj. 23.000 €) kalkuliert.

Wie bereits im Vorjahr erscheint es nicht angebracht, Gebührenerhöhungen vorzunehmen. In der Vergangenheit wurde bereits mehrfach die Erfahrung gemacht, dass etwaige Gebührensprünge in diesem Gebührenhaushalt keine positiven Auswirkungen auf der Ertragsseite haben.

Vor diesem Hintergrund ist es, wie bereits im Vorjahr, sinnvoll, die Friedhofsgebühren nicht zu verändern.

**§ 1 der Änderungssatzung**

In der bisherigen Gebührensatzung war bei Personen unter 5 Jahren das Nutzungsrecht mit 15 Jahren angegeben. Gemäß der Friedhofssatzung beträgt die Ruhefrist allerdings 25 Jahre. Die Gebührensatzung und die Gebühr sind entsprechend anzupassen.

**§ 2 der Änderungssatzung**

Die Genehmigung der Verschlussplatten bei Urnenstelen war bisher in der Gebührensatzung nicht geregelt. Da hier der gleiche Aufwand wie bei den Kissensteinen (liegende Steine) vorliegt, wird der gleiche Gebührensatz festgelegt.

**§ 3 der Änderungssatzung**

Die Umbettung einer Aschenurne aus einer Stele war bisher in der Gebührensatzung nicht berücksichtigt. Der unter Ziff. 4 festgelegte Gebührensatz für die Umbettung einer Aschenurne bezieht sich auf die Umbettung einer Aschenurne aus einem Erdgrab.

**§ 4 der Änderungssatzung**

Es kommt vor, dass bei den von den Friedhofsmitarbeitern auszuführenden Arbeiten ein deutlich höherer Arbeitsaufwand vorliegt, als dass dieser mit der eigentlichen Gebühr abgedeckt ist. So sind zum Beispiel vor dem Ausheben von bereits vergebenen Gräbern

zum Teil Bäume von den Gräbern zu fällen. Diese Mehrkosten sind nicht mit der „normalen“ Gebühr abgedeckt und werden zusätzlich in Rechnung gestellt.